

# Allgemeine Geschäftsbedingungen MK-Reisemobile

## 1. Vertragsabschluss

Vertragspartner dieses Vertrages sind der genannte Mieter und der **MK-Reisemobilvermietung, Wächtersbach, vertr. durch Erich Schmidt**

## 2. Im Gesamtpreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckungssumme, jedoch nicht mehr als € 8 Mio. je geschädigter Person, als Selbstfahrervermietfahrzeug mit regelmäßiger TÜV-Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- Vollkaskoversicherung mit € 1.000,- Selbstbeteiligung je Schadensfall
- Teilkaskoversicherung mit € 150,- Selbstbeteiligung je Schadensfall
- Wartung und Verschleißreparaturen.
- Pro Woche 2.000 Kilometer frei, sonst 300 km pro Tag, Mehrkilometer € 0,35 pro km.
- Servicepauschale: € 105,- enthalten: Fahrradträger, Autoschutzbrief für In- und Ausland, Gas, Toilettenchemie und eine ausführliche Einweisung und die Endaußenreinigung. Die Innenreinigung ist vom Mieter durchzuführen.
- Inspektionen und Ölwechsel werden vom Vermieter durchgeführt.

## 3. Zahlung

Mit Abschluss des Mietvertrags ist eine Anzahlung auf den Mietpreis von 30% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 300,- an den Vermieter zu leisten. Spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn ist der Restbetrag beim Vermieter eingehend zu zahlen. Bei Nichterhaltung dieser Frist kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Stornokosten gem. Ziffer 4 geltend machen. Alle Zahlungen sind rechtzeitig am Wohnsitz des Vermieters zu erbringen, sofern nicht anders vereinbart.

## 4. Rücktritt

Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind folgende Stornokosten vom Mieter zu zahlen:

Bis 50 Tage vor Mietbeginn	= 20% des Gesamtmietpreises jedoch mindestens 100,- €
49-14 Tage vor Mietbeginn	= 50% des Gesamtmietpreises
ab 13 Tage vor Mietbeginn	= 100% des Gesamtmietpreises

Die nicht termingerechte Abnahme des Fahrzeuges gilt als Rücktritt vom Vertrag.

Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Teilerstattung des Mietpreises.

## 5. Kautions

Der Mieter hinterlegt bei Fahrzeugübernahme € 1.000,- in bar oder EC beim Vermieter. Die Kautions erhält er bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges zurück. Ansonsten wird die Kautions bis zur Abrechnung der vom Mieter zu tragenden Schäden, einbehalten. Der Vermieter ist zur Aufrechnung mit Forderungen, die aus der Rückgabe des beschädigten Fahrzeuges herrühren, berechtigt.

## 6. Fahrzeugübernahme und Rückgabe

Falls nicht anders vereinbart gilt: Übergabe-Ort und Rücknahme-Ort ist: Wittgenborner Str.9, 63607 Wächtersbach. Die Übergabe erfolgt ab 10 Uhr am ersten Miettag. Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 17.00 Uhr. Kann das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, so ist der Vermieter hiervon umgehend zu unterrichten. Der Mieter haftet bei Verschulden für den sich aus der Verspätung eventuell ergebenden Schaden. Das Fahrzeug wird sauber und in einwandfreiem Zustand, vollgetankt und gefüllten Gasflaschen übergeben. Es ist in gleichem Zustand, sowie mit gefülltem Kraftstofftank, entleerter Chemietoilette und entleertem Abwassertank zurückzugeben. Die Gasflaschen müssen nicht wieder gefüllt werden. Wird das Fahrzeug nicht entsprechend zurückgegeben, fallen für den Mieter folgende Kosten an:

Für nicht entleerter Chemietoilette: € 50,-/ Abwassertank: € 30,-.  
Die Innenreinigung erfolgt durch den Mieter oder nach Absprache.  
Kosten der Innenreinigung € 50,-

Bei der Übergabe werden von Vermieter und Mieter gemeinsam Checklisten ausgefüllt, auf dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird. Mieter und Vermieter sind verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges dem anderen unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern diese die Bedingungen des Mietvertrages anerkennen und erfüllen. Der Mieter bzw. der Fahrer ist gehalten, die für den Einsatz des gemieteten Fahrzeuges die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Mindestalter 21 Jahre oder nach Absprache.

## 8. Sorgfaltspflichten

Der Mieter hat bei jedem Tanken - Reifendruck - Öl - Wasser zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen. Verbrauchsstoffe, wie Diesel, ggf. AdBlue und ggf. nachzufüllendes Motorenöl gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeughöhe besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Zurücksetzen von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrthöhe achten. Der Mieter ist verpflichtet, einen evtl. Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten, bzw. alles zu tun, dass ein solcher Schaden nicht eintritt.

## 9. Sicherungspflichten - Verluste

Bei abgestelltem Fahrzeug sind die Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen bzw. zu sichern. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Verlust von Fahrzeugpapieren, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugunterlagen, Zubehör, persönlichen Gegenständen und Eigentum des Mieters, gehen zu Lasten des Mieters.

## 10. Verbote

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen Gegenständen sowie radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen (ausgenommen das mitgeführte Campinggas) Weitervermietung, Verleih oder gewerblicher Nutzung zur ungesetzlichen Beförderung von Zoll- und sonstigen verbotenen Gut unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu verwenden.

## Außerdem besteht im Fahrzeug absolutes Rauchverbot.

## 11. Auslandsfahrten

Zugelassener Fahrbereich für alle Fahrzeuge ist der Bereich der EU einschl. Skandinavische Länder und Schweiz außer Rumänien, Bulgarien, Krisengebiete oder nach Abstimmung mit dem Vermieter.

## 12. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 200,-, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die notwendigen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Der Mieter verpflichtet sich, solche Reparaturen umgehend wie vorstehend vornehmen zu lassen, um die Nutzbarkeit und Einsetzbarkeit des Fahrzeuges zu gewährleisten und einen Ausfall des Fahrzeuges so gering wie möglich zu halten. Die Reparatur muss in einer Spezial- bzw. Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen.

## 13. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei jedem Unfall die Polizei zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers und/oder der anderen Unfallbeteiligten zu verständigen. Die erforderlichen Feststellungen zuverlässig und beweiskräftig aufzunehmen, wofür der Mieter dann die Gewähr übernimmt. Außerdem ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen.

## 14. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am Fahrzeug nur bis € 1.000,- Je Schadensfall. Er haftet aber uneingeschränkt für Schäden, die durch

- Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Fahruntüchtigkeit
- Missachtung maximaler Durchfahrthöhen und -breiten
- Zurücksetzen des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson verursacht wurden.

Ebenfalls haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden dadurch entsteht, dass ein nichtberechtigter Fahrer das Fahrzeug benutzt, das Fahrzeug zu verbotenen Zwecken gebraucht wird oder in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wird. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe.

## 15. Haftung des Vermieters

Ansprüche des Mieters sind weitgehend durch der im Mietpreis enthaltenen Kfz- und Autoschutzbriefversicherung abgesichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen, insbesondere für Ersatz für entgangene Urlaubszeit und sonstige immaterielle Schäden sowie Mängelfolgeschaden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz beschränkt. Kann der Mieter seine Reise wegen Ausfall des Fahrzeuges nicht oder nur verspätet antreten, wird der Mietpreis entsprechend der ausfallenden Tage dem Mieter zurückerstattet. Der Vermieter wird sich in diesem Fall, ohne Rechtsanspruch des Mieters, um ein Ersatzfahrzeug bemühen.

## 16. Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte nur weitergeben, wenn dies zur Ermittlung in Strafsachen polizeilich notwendig ist, die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf, bzw. der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird, Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.

## 17. Ergänzende Vereinbarungen - Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch zur Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollten einige der Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nicht gänzlich wirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist zwischen den Vertragsparteien ihrem Sinn entsprechend mit Wirksamem Inhalt zu vereinbaren.

## 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wächtersbach

